OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750428/5/MZ

Datum:
Linz, 7. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Ing. M P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15.3.2017, GZ BHSESich-2016-377052/6-aig, wegen der Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag, die belangte Behörde zur Kostenübernahme zu verfällen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Antrag vom 31.05.2016 begehrte der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) die Ausstellung eines Waffenpasses. Den Antrag begründet der Bf im Wesentlichen mit jagdlichen Bedürfnissen sowie mit künftigem Selbstschutz von sich und seiner Familie außerhalb des Zuhauses bei weiterer Verschlechterung der Sicherheitslage in Österreich.

b) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15.3.2017, GZ BHSESich-2016-377052/6-aig, wurde der Antrag des Bf als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen den oben genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er die in Punkt I.a) genannten Bedürfnisse für das Führen einer Waffe wiederholt und der Behörde – zusammengefasst – vorwirft, sie verkenne die Rechtslage.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Jäger und Inhaber einer Waffenbesitzkarte. Er möchte für den Fall, dass die Sicherheitslage in Österreich – dem im Jahr 2016 drittsichersten Land der Welt – weiter verschlechtert und die Kriminalität weiter ansteigt, eine Waffe führen dürfen, um sich entsprechend verteidigen zu können. Eine konkrete Gefährdungssituation besteht nicht.

Zudem erkennt der Bf einen Bedarf für das Führen einer Waffe der Kategorie B, da diese eine effektive Krähenjagd ermöglichen und eine Nachsuche auf Wild vereinfachen würde. Im Hinblick auf die Nachsuche gehe es nicht nur um die

Abwendung von Gefahren sondern etwa auch darum, hohe Kosten verursachende Beschädigungen der Jagdwaffe etwa im Falle eines Sturzes zu vermeiden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im ggst Fall einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2016/120, lauten:

"Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.
(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.
(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). …

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. ...
(2) Die Behörde hat verläßlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schußwaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verläßliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.
(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verläßliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. ...
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner

eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann."

§ 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl II 2017/87 idF BGBl II 2012/301 lautet:

"Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 Waffengesetz eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahe kommen."

Der vom Bf im Rahmen des Verfahrens ins Treffen geführte Erlass des BMI entfaltet für das weisungsfreie Landesverwaltungsgericht keinerlei Bindungswirkungen.

b) Dass die im ggst Fall in Rede stehende Waffen, welche der Bf im Sinne des § 7 Abs 1 WaffG im Rahmen der Jagd und zur Selbstverteidigung zumindest tragen und damit – da kein Anwendungsfall des Abs 2 und 3 leg cit vorliegt – führen möchte, der Kategorie B zuzuordnen ist, steht unstrittig fest.

c) Führen einer Waffe der Kategorie B zur Selbstverteidigung:
Um eine Genehmigung zum Führen einer Waffe der Kategorie B zu erhalten, sieht der Waffengesetzgeber in § 21 Abs 2 erster Satz WaffG vier Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen, ohne der Behörde Ermessen einzuräumen, ein Waffenpass auszustellen ist. Sowohl die EWR-Zugehörigkeit des Bf im Sinne des § 9 WaffG, dessen Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres stehen im in Rede stehenden Fall außer Zweifel.

Anders verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 2 WaffG nach (arg „wenn der Betroffene glaubhaft macht“) – vom Bf nachzuweisen ist, dh der Bf hat die im Gesetz geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, zu belegen. Im Verfahren ist daher konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der Antragsteller die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht

werden kann. Zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

Der Bf bringt nun als bedarfsbegründendes Argument vor, die Waffe für den Fall, dass sich die Sicherheitslage in Österreich weiter verschlechtere und die Kriminalität weiter ansteige, führen zu wollen. Damit hat der Bf im Sinne der äußerst strengen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes schon nicht dargetan, aus welchen konkreten Umständen er für seine Person die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Österreich im Global Peace Index 2016, einer Studie, in welcher die Sicherheitslage in 163 Ländern bewertet wird, Rang 3 einnimmt, und damit zu den sichersten Ländern der Welt zählt. Inwiefern für den Bf derzeit eine über den Durchschnittsbürger hinausgehende Bedrohung bestehen soll vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen zu werden und wird dies vom Bf auch nicht explizit behauptet; vielmehr gibt der Bf an, im Falle einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage und im Falles des Anstiegs von Kriminalität, also jeweils im Hinblick auf eine derzeit nicht einschätzbare Entwicklung, die Waffe führen zu wollen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt dass selbst wenn im jetzigen Zeitpunkt eine erhöhte Gefahrensituation für den Bf bestehen würde nicht unbedingt ein Waffenpass zu erteilen, sondern in weiterer Folge noch zu beurteilen wäre, ob der konkreten Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt zu begegnen sein würde.

d) Führen einer Waffe der Kategorie B bei der Jagd:
Bei der Geltendmachung von jagdlichem Bedarf hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach erkannt, dass die zu den Voraussetzungen der Dartuung eines Bedarfs wegen einer besonderen Gefahrenlage ergangene Rechtsprechung auch auf die Anforderungen hinsichtlich der Geltendmachung jagdlichen Bedarfes übertragen werden muss (vgl VwSlg 17.087 A/2006; jüngst etwa VwGH 28.11.2013, 2013/03/0130). Obige Ausführungen, insbesondere jene, dass es nicht ausreicht, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, sind daher vollinhaltlich auf den ggst Sachverhalt anzuwenden.

Hinsichtlich des vom Bf geäußerten Bedarfes für das Führen einer Waffe der Kategorie B zur Ausübung der Jagd reicht es somit im Wesentlichen aus, auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.11.2014, Ra 2014/03/0036-8, zu verweisen. Demnach ist von einem Jagdausübenden die jagdliche Fertigkeit zu erwarten, die Nachsuche auf jegliche Art von Wild auch in unwegsamen Gelände mit einer Jagdwaffe vorzunehmen, ohne eine Waffe der Kategorie B zu benötigen. Dass die Nachsuche oder die Krähenjagd mit einer Waffe der Kategorie B zweckmäßig sein könnte, kann vom Landesverwaltungsgericht zwar nachvollzogen werden. Jedoch vermag die vom Bf geltend gemachte Zweckmäßigkeit einem

Bedarf im Sinne des § 22 Abs 2 WaffG nicht nahezukommen und ist daher im Lichte des § 6 2. WaffV kein privates Interesse gegeben, das eine Ausstellung eines Waffenpasses an den Bf rechtfertigen würde.

e) Der Bf hat somit weder einen Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 WaffG noch einen solchen nach Abs 3 leg cit dargetan. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

f) Hinsichtlich des Antrages des Bf, die einer ordnungsgemäßen Bearbeitung des Antrages überschreitenden Kosten sollen von der verursachenden Verwaltungsbehörde getragen werden, ist darauf hinzuweisen, dass ein derartiger Kostenübertrag verfahrensrechtlich nicht vorgesehen ist. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung betreffend die Ausstellung eines Waffenpasses von der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht und diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist. Ebenfalls kommt der Frage, ob konkret der Bf einen Waffenpass erhält, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, da die damit einhergehende Gefahrenbeurteilung rein subjektiv und damit nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer